

Satzung

des Kneipp-Vereins Wunstorf e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kneipp-Verein Wunstorf e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wunstorf und ist beim Amtsgericht Hannover-Registergericht unter der Nr. VR 110000 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Kneipp-Verein Wunstorf e.V. gehört dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung und dem Kneipp-Bund, Landesverband Niedersachsen e.V. an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Gesundheitsförderung und die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen – sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt – allen Menschen nahezubringen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen in ihrer Gesamtheit nur dazu dienen, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Bei Bedarf können jedoch Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines Honorarvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und für die Vertragsbeendigung. Über die Höhe einer Aufwandsentschädigung entscheidet der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgabenbereich

Der Satzungszweck des Kneipp-Vereins Wunstorf e. V. wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Gesundheitsförderung und Gesundheitsbildung durch praxisbezogene Aufklärung wie:
 - a) fachliche Vorträge über Fragen der persönlichen und allgemeinen Gesundheitspflege bzw. -förderung sowie über die Verhütung von Krankheiten;
 - b) Abhalten von Kursen über Gesundheits- und Krankenpflege, zweckmäßige Ernährung und über die Anwendung von Licht, Luft, Sonne, Wasser und Heilpflanzen;
 - c) Kurse in Bewegungs- und Entspannungsübungen sowie Pflege und Förderung des Sports in seiner Gesamtheit einschließlich Wandern;
 - d) Förderung von Luft- und Sonnenbädern, Wassertretstellen und Armbadeanlagen und Einrichtung Kneipp'scher Erlebnisstätten;
2. Förderung des Jugendgesundheitsdienstes und Bildung von Jugendgruppen;
3. Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp;
4. Förderung des Gemeinschaftslebens, insbesondere durch geeignete Veranstaltungen, Fahrten und Besichtigungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Familienmitgliedschaft kann für alle zur Familie gehörenden minderjährigen Personen beantragt werden.
2. Als fördernde Personen können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen.
3. Mitglieder und Personen, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.
4. Für langjährige Mitgliedschaft können Ehrennadeln des Kneipp-Bundes verliehen werden.
5. Besondere Verdienste um die Kneipp'sche Idee können durch Verleihung des Verbandsabzeichens in Silber oder Gold gewürdigt werden. Über entsprechende Anträge entscheidet das Präsidium des Kneipp-Bundes e.V.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt;

- a) an den Beratungen und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an den Veranstaltungen des Vereins zu den festgelegten Kostenbeiträgen teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzungen des Vereins zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten,
- d) die für die Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen festgesetzten Kostenbeiträge zu entrichten.

§ 8 Stimmrecht

Jedes Mitglied über 18 Jahre ist wahl- und stimmberechtigt. Dieses Stimmrecht gilt nicht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden.

3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
4. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt, wobei auf das Einspruchsrecht hinzuweisen ist. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des eingeschriebenen Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 10 Organe

Die Organe des Kneipp-Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr statt. Der Vorstand bestimmt die Zeit, den Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Er beruft sie mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies der Beirat mit Dreiviertelmehrheit oder der vierte Teil der Mitglieder verlangt.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, vom Beirat und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden einzureichen.
4. Der Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung erstreckt sich insbesondere auf:
 - a) Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes (Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Vermögensaufstellung),
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Beirates,
 - c) Wahl des Vorstandes und des Beirates,
 - d) Wahl der Kassenrevisoren,
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr,

- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Beschlussfassung über die satzungsgemäß eingegangenen Anträge
5. Die Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Mitgliederversammlung und alle Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
 6. Die zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung zu wählenden zwei Kassenrevisoren müssen sachverständige Personen sein. Sie werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 3. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister und
 - dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei einer der beiden der 1. bzw. 2. Vorsitzende sein muss.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein; sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann freigewordene Vorstandsposten mit der Zustimmung des Beirates kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.
4. Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit dem Beirat für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
5. Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber viermal im Jahr. Die Einladung muss 10 Tage vorher ergangen sein.
6. Der Vorstand teilt zur Regelung seiner Geschäfte die Aufgaben unter sich auf und legt dies schriftlich fest. Er gibt sich eine Geschäftsordnung **sowie eine Finanz- und Beitragsordnung**, wenn dies zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
7. **Der Vorstand ist befugt, Vereinsmitglieder als Assistent-in des Vorstandes zu berufen.**

§ 13 Beirat

1. Dem Beirat gehören mindestens 6 Mitglieder an; sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Er wählt sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Alle Entscheidungen des Vorstandes von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Beirates.
3. Vorstand und Beirat tagen mindestens einmal jährlich gemeinsam. Die Einladung muss 10 Tage vorher ergangen sein.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
2. Der Verein kann nur durch einen Beschluss, der mit Dreiviertelmehrheit erfolgen muss, in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Beschlussfassung hat zur Voraussetzung, dass auf der Mitgliederversammlung drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist innerhalb der nächsten acht Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit endgültig beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Kneipp-Bund, Landesverband Niedersachsen e.V. Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Landesverband Niedersachsen e. V. aufgelöst oder nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt es an den Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, Bad Wörishofen, nach dessen Auflösung an eine andere gemeinnützige Organisation der Gesundheitsförderung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 15. März 1993 errichtet und am 3. Dezember 2005 geändert.

Ergänzungen erfolgten am 5. Dezember 2009 und am 07. Mai 2010.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

3. Vorsitzende

Schatzmeisterin

Schriftführerin